

Oberthurgauer Pferdeversicherung

Pferdeversicherungs-Genossenschaft
für den oberen Thurgau und Umgebung

Gegründet 1868

Statuten

Ausgabe 2001

Statuten

1. Sitz, Name, Zweck

§ 1 Unter dem Namen „Pferdeversicherungs-Genossenschaft für den oberen Thurgau und Umgebung“ besteht auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft mit dem Zwecke gegenseitiger Tragung des durch Krankheiten oder Unglücksfälle entstandenen Schadens bei Pferden, welcher die dauernde Unbrauchbarkeit oder den Tod des versicherten Pferdes zur Folge hat.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand für alle die Genossenschaft betreffenden Fragen ist Amriswil. Das Tätigkeitsgebiet kann auch auf andere Tiergattungen ausgedehnt werden. Versicherungsabschlüsse dieser Tiergattungen bedingen keine Mitgliedschaft der Pferdeversicherung für den Oberthurgau und Umgebung.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung.
Der Aufgenommene anerkennt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und der vom Vorstand erlassenen Vorschriften und Anordnungen.

§ 4 Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft überdies mit deren Auflösung und allfälligen Löschung der Firma im Handelsregister.

§ 5 Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung beim Präsidenten erfolgen.
Der Ausschluss durch den Vorstand kann namentlich erfolgen, wenn sich das Mitglied eine schlechte Wartung und Pflege der Pferde zuschulden kommen lässt, unwahre Angaben macht und die Interessen der Genossenschaft durch irgendwelche Handlungen verletzt.

§ 6 Durch den erfolgten Austritt bzw. Ausschluss fallen alle Ansprüche an die Genossenschaft dahin. Der Ausgetretene bzw. Ausgeschlossene haftet dagegen für allfällige Ansprüche der Genossenschaft, die sie statutengemäss von ihm zu erheben berechtigt ist. Jeder Ausgeschlossene hat innert Monatsfrist das Recht der Appellation an die nächste Generalversammlung.

§ 7 Nach dem Tode eines Mitgliedes treten dessen Erben ohne weiteres in die Rechte und Pflichten desselben.





3. Versicherungsbedingungen

a) Versicherungsdauer

§ 8 Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April des folgenden Jahres. Die Versicherung eines Pferdes beginnt mit der vollzogenen Einschätzung.

§ 9 Mit dem Verkauf eines versicherten Pferdes geht die Versicherung auf den Käufer über, sofern dieser bereits Mitglied ist, oder werden will. Wird das Pferd ohne Versicherung verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, ein Ersatzpferd zu gleichen Bedingungen versichern zu lassen. Bei allfälliger Höhererschätzung des neuen Pferdes ist für den Mehrbetrag eine Nachprämie zu bezahlen. (In all diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung an die Geschäftsstelle unerlässlich).

b) Einschätzungen

§ 10 In die Versicherung können aufgenommen werden: Pferde, Fohlen, Ponys und Maultiere im Alter von 3 Monaten bis 14 Jahren, sofern sie die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es dürfen nur gesunde Pferde aufgenommen werden, denen das schriftliche Zeugnis des Tierarztes beizulegen ist.

§ 11 Wenn die Einschätzung trotz vorhandener Fehler und Mängel dennoch stattfinden kann, so sind diese in der Kontrolle genau zu bezeichnen mit dem Vermerk „Ohne Garantie“ O.G. fürund deren Folgen. Der Pferdebesitzer ist auf den Vorbehalt aufmerksam zu machen.

§ 12 Von der Versicherung sind ausgeschlossen: Pferde, welche von der eigenen oder einer anderen Versicherungsgesellschaft schon entschädigt worden sind.

§ 13 Alljährlich im April finden die ordentlichen Generaleinschätzungen, inklusive Nachschätzungen, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder statt.

§ 14 Die vorgeführten Pferde werden nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Fehler und Mängel untersucht, eingeschätzt und in die Pferdekontrolle eingetragen.

§ 15 Die Schätzungssumme soll wenn möglich mit der Ansicht des Versicherungsnehmers übereinstimmen, jedoch den derzeitigen Verkehrswert in keinem Fall übersteigen. Sie ist alljährlich am Ende des Versicherungsjahres neu festzustellen, wobei im allgemeinen auf eine angemessene Amortisation Bedacht zu nehmen ist.

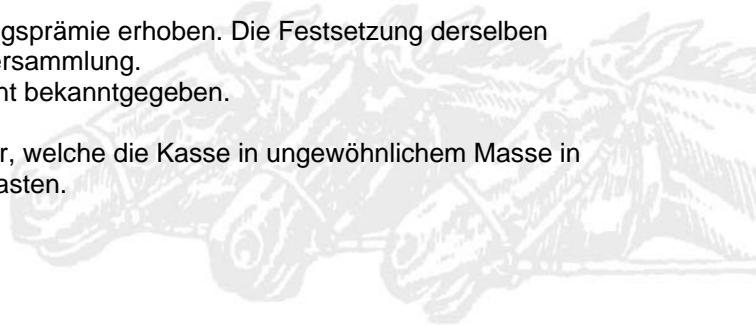
§ 16 Neuaufnahmen und Zwischenschätzungen im Laufe des Jahres erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses (§ 10).

§ 17 Versicherte Pferde, welche zur Zeit der Haupteinschätzung krank und nicht marschfähig (tierärztliches Zeugnis) oder im Militärdienst sind und von deren Erkrankung oder Abwesenheit dem Vorstand bis zum Tage der Nachschätzung Anzeige gemacht worden ist, bleiben bis zur Genesung oder Rückkehr zum eingesetzten Werte versichert. Nach Heilung oder Rückkehr des Pferdes ist dasselbe nach § 16 einem Vorstandsmitglied zur Wiedereinschätzung vorzuführen.

c) Versicherungsprämien

§ 18 Für jedes versicherte Pferd wird eine Versicherungsprämie erhoben. Die Festsetzung derselben erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Höhe der Prämie wird in einem Geschäftsreglement bekanntgegeben.

§ 19 Der Vorstand ist berechtigt, Versicherungsnehmer, welche die Kasse in ungewöhnlichem Masse in Anspruch nehmen, mit einem Prämienzuschlag zu belasten.





§ 20 Die Prämien sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Wird die Rechnung auf die erste Mahnung hin nicht innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, beglichen, so ruht die Leistungspflicht der Versicherungsgenossenschaft vom Ablauf der Mahnfrist an.

§ 21 Sobald ein Pferd erkrankt, ist der Besitzer verpflichtet, einen Tierarzt zuzuziehen. Bei ernster Erkrankung ist versäumt einem Vorstandsmitglied zuhanden des Präsidenten schriftliche oder telefonische Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle erlischt die Haftpflicht der Versicherungsgenossenschaft.

Das Vorstandsmitglied trifft die weiteren Verfügungen, denen sich der Versicherungsnehmer zu unterziehen hat. Der Anzeige ist ein tierärztlicher Bericht beizulegen oder unverzüglich folgen zu lassen.

d) Entschädigungen

§ 22 Die Entschädigung für ein umgestandenes oder wegen eines Leidens, das in absehbarer Zeit zum Tode führen würde, notgeschlachtetes Pferd kann bis 80 % der Versicherungssumme betragen.

§ 23 Falls eine Drittperson für den Schaden an einem versicherten Pferd ganz oder teilweise aufzukommen hat, übernimmt die Genossenschaft die statutarische Schadenvergütung. Der Versicherte ist verpflichtet, unverzüglich alle Beweismaterialien gegen diesen Dritten zu sammeln und der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückvergütung, wenn der Genossenschaft Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben oder reduziert hätten.

§ 25 Jedes von der Versicherung übernommene Pferd ist zu schlachten. Die Versicherungsgenossenschaft entschädigt nur tote Tiere. Vorbehalten bleibt der Behandlungsbeitrag gemäss § 27.

§ 26 Die Entschädigung wird im Zeitpunkt der Einreichung des Sektionsberichtes beim Kassier der Versicherungsgenossenschaft zur Auszahlung an den Versicherungsnehmer fällig. Die Einreichung des Sektionsberichtes obliegt dem Versicherungsnehmer. Allfällige Erlöse fallen der Versicherungsgenossenschaft zu.

§ 27 Die Kosten für tierärztliche Behandlung trägt der Versicherte, während die Versicherungsgenossenschaft die Bezahlung der von ihr berufenen Organe übernimmt. Dem Vorstand steht das Recht zu, an die Behandlungskosten bei Unfall und Krankheit einen Kostenbeitrag zu leisten.

e) Streitfragen

§ 29 Alle Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Versicherten werden, soweit sie nicht nach diesen Statuten dem Vorstand oder der Generalversammlung zur Erledigung zustehen, durch ein Schiedsgericht endgültig beurteilt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann. Sofern sie sich nicht einigen können, wird der Obmann vom Bezirksgerichtspräsidenten von Bischofszell ernannt. Anwälte sind ausgeschlossen.

4. Organisation der Genossenschaft

§ 30 Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren





Die Generalversammlung

§ 31 Die Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Geschäftsabschluss statt. (Vor Beginn der Haupteinschätzung gemäss § 13).

Die Generalversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Kontrollstelle einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 12 Tage vorher unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes schriftlich zu erfolgen. Statutenänderungen sind mit dem genauen Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Anträge von Genossenschaftsmitgliedern müssen acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Es kann nur über mit der Einladung bekanntgegebene Geschäfte Beschluss gefasst werden.

§ 32 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Der Protokollführer schreibt das Protokoll.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Er kann sich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen.

§ 33 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes von fünf Mitgliedern und aus deren Mitte der Präsident. Diese Wahlen sind geheim, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder offene Abstimmung verlangt.
- b) Wahl der drei Rechnungsrevisoren in offener Abstimmung. Die Amtsdauer all dieser Gewählten beträgt drei Jahre.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und der Anträge der Rechnungsprüfungskommission; Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
- d) Erledigung allfälliger Anträge (§ 31)
- e) Abänderung der Statuten, wofür es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
- f) Auflösung der Genossenschaft

Der Vorstand

§ 34 Die Leitung der Genossenschaft und die Verwaltung des Vermögens besorgt der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Kassier, Aktuar und den Beisitzern. Der Präsident der Genossenschaft ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

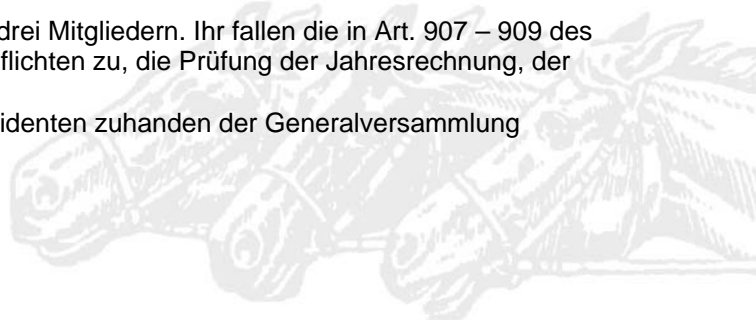
Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, führt das Mitglieder- und Pferdeverzeichnis. Er leistet eine Personal- oder Realkaution, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 35 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft sowohl nach aussen wie nach innen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident gemeinsam mit dem Kassier oder Aktuar.

Die Rechnungsprüfungskommission

§ 36 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr fallen die in Art. 907 – 909 des Obligationenrechtes umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu, die Prüfung der Jahresrechnung, der Kassen- und Geschäftsprüfung.

Ueber das Ergebnis ihrer Prüfung geben sie dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.





Besoldungen

§ 37 Sämtliche Besoldungen werden in einem besonderen Regulativ vom Vorstand festgelegt und zur Genehmigung der Generalversammlung unterbreitet.

5. Rechnungswesen

§ 38 Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Auf diesen Zeitpunkt wird alljährlich durch den Vorstand Rechnung gestellt.

Die disponiblen Gelder sind in guten Wertpapieren anzulegen.

§ 39 Der Reservefonds soll geäufnet werden, bis er 30% der jeweils bestehenden totalen Versicherungssumme, mindestens aber den Betrag von Fr. 400'000.—erreicht. Die Zinsen des Reservefonds werden in jedem Fall demselben gutgeschrieben.

Dem Vorstand steht das Recht zu, allfällige Sonderauslagen, die der Förderung der Pferdehaltung dienen, aus den Zinserträgen des Reservefonds zu decken.

§ 40 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6. Auflösung der Genossenschaft

§ 41 Bei Auflösung der Genossenschaft, welche von zwei Dritteln der Genossenschafte r n verlangt werden muss, ist das übriggebliebene Vermögen der Thurgauer Kantonalbank zur Verwaltung zu überweisen. Sollte sich innert fünf Jahren im derzeitigen Versicherungsjahr eine neue thurgauische Pferdeversicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit mit ähnlicher Zweckbestimmung gründen, so ist derselben das der Kantonalbank übergebene Vermögen herauszugeben. Andernfalls fällt es unter Zustimmung der Regierung öffentlichen, gemeinnützigen Institutionen zu.

7. Ergänzende Bestimmungen

Detaillierte Angaben werden in einem separaten Geschäftsreglement festgehalten. Das Geschäftsreglement gilt für das jeweilige Geschäftsjahr und muss jedes Jahr von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die vorstehenden Statuten sind in heutiger Generalversammlung angenommen worden und treten mit dem 1. Mai 2001 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Statuten vom 1. Mai 1977 ausser Kraft gesetzt.

Amriswil, 16. März 2001

Namens der Generalversammlung der Pferdeversicherungs-Genossenschaft für den oberen Thurgau und Umgebung:

Der Präsident:

Paul Koch

Die Aktuarin:

Barbara Brühlmann

